

FAQ's zur verpflichtenden elektronischen Gästemeldung

Stand 14.10.2025



Mit der Einführung der verpflichtenden elektronischen Gästemeldung in Tirol ergeben sich für Unterkunftgeber und Unterkunftgeberinnen, Tourismusverbände und Gemeinden zahlreiche praktische und rechtliche Fragen. Um eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen und häufig auftretende Unklarheiten zu beseitigen, wurden in diesem Dokument die häufig gestellten Fragen (FAQ) gesammelt und beantwortet.

Die Antworten beziehen sich in erster Linie auf Fragen zum Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003. Darüber hinaus enthält dieses Dokument auch Antworten zu Fragen zum Meldegesetz 1991, weil diese im Zuge der Einführung der elektronischen Gästemeldung häufig gestellt wurden. Die Inhalte zum Meldegesetz 1991 wurden in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium für Inneres (BMI) aufgenommen und stellen unverbindliche Rechtsansichten dar, weil die Abteilung für Tourismus und -beitragsservice des Landes Tirol für Angelegenheiten des Meldegesetzes 1991 (Bundeskompetenz) nicht zuständig ist.

Ziel dieses Dokuments ist es, allen betroffenen Akteuren eine verlässliche Informationsgrundlage zu bieten und den Vollzug der elektronischen Gästemeldung so reibungslos und einheitlich wie möglich zu gestalten. Der gegenständliche Leitfaden soll der Behandlung häufig gestellter Fragen im Rahmen der Einführung der verpflichtenden elektronischen Gästemeldung in Tirol dienen.

1.	Was bedeutet elektronische Gästemeldepflicht bzw. was ändert sich ab 1. November 2025?
	UnterkunftgeberInnen haben zugleich mit der Abfuhr der Abgabe dem Tourismusverband und auf Verlangen der Landesregierung die Zahl der beherbergten Personen, der abgabepflichtigen und nicht abgabepflichtigen Nächtigungen sowie die sich daraus ergebenden Abgabenbeträge zu melden. Für diese Meldung ist ab 1. November 2025 ausschließlich die elektronische Datenübermittlung zu verwenden. Ziel dieser Änderung ist eine effizientere, standardisierte und digitalisierte Abwicklung der Gästemeldungen und somit die Verwirklichung der Digitalisierungsoffensive in Tirol.
2.	In welcher Region gilt diese Bestimmung?
	Diese Bestimmung gilt für ganz Tirol.
3.	Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht diese Pflicht?
	§ 9 Abs. 5 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003
4.	Wer ist betroffen?
	Betroffen sind alle UnterkunftgeberInnen, die anderen Personen Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb (Hotels, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Privatunterkünfte und Campingplätze) gewähren.

5. Ab wann gilt die Pflicht, dass alle UnterkunftgeberInnen digital melden müssen?

Die elektronische Meldepflicht nach dem Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 gilt nach einem Übergangszeitraum von einem Jahr nach Gesetzesbeschluss sohin ab 1. November 2025.

6. Gibt es Ausnahmen von der elektronischen Gästemeldepflicht?

Nein, der Gesetzgeber hat keinerlei Ausnahmebestimmungen vorgesehen.

Für PrivatzimmervermieterInnen und VermieterInnen kleiner Ferienwohnungen gibt es bis zum 31.10.2025 eine Fördermöglichkeit, die die Kosten für neue Hardware im Zusammenhang mit der erstmaligen Nutzung des elektronischen Gästemeldewesens abgedeckt.

7. Gibt es eine Übergangsfrist?

Ja. Die maßgebliche Novelle wurde in der Landtagssitzung vom 2. Oktober 2024 beschlossen. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich bereits einen Übergangszeitraum bis 1. November 2025 bestimmt.

8. Wie funktioniert die elektronische Gästemeldung?

Es handelt sich dabei um eine elektronische Datenübermittlung. Hierfür benötigt man entsprechende Hardware (z.B. Laptop, Tablet, Computer) und Internetzugang. Die entsprechenden Gästedaten werden sodann über einen sogenannten "Webclient" bzw. eine Hotelsoftware elektronisch an den jeweiligen Tourismusverband gemeldet.

9. Welche Daten müssen elektronisch übermittelt werden?

Nach dem Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 betrifft dies die Zahl der beherbergten Personen, der abgabepflichtigen und nicht abgabepflichtigen Nächtigungen sowie die sich daraus ergebenden Abgabenbeträge.

10. In welchem Zeitraum müssen die Meldungen erfolgen?

Gäste müssen sich unverzüglich nach Ihrem Eintreffen, jedenfalls innerhalb von 24 Stunden beim Unterkunftgeber/bei der Unterkunftgeberin anmelden.

UnterkunftgeberInnen haben innerhalb von 48 Stunden die Daten nach der Tourismus-Statistik-Verordnung an den jeweiligen Tourismusverband zu übermitteln.

Die Zahl der beherbergten Personen, der abgabepflichtigen und nicht abgabepflichtigen Nächtigungen sowie die sich daraus ergebenden Abgabenbeträge müssen vom Unterkunftgeber/von der Unterkunftgeberin bis zum Ende des Folgemonats (nach Entrichtung der Abgabe durch die nächtigende Person) ohne weitere Aufforderung an den Tourismusverband gemeldet werden.

11. Was sind die Konsequenzen für UnterkunftgeberInnen, die sich weigern digital zu melden?

Gemäß § 12 Abs. 2 lit c TAAG 2003 begeht, wer als UnterkunftgeberIn den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 5 nicht nachkommt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,– Euro zu bestrafen.

Nach Abs. 5 können im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände Geldstrafen nach den Abs 1 und 2 bis zur doppelten Höhe verhängt werden.

Die Geldstrafen fließen nach Abs. 6 jenem Tourismusverband zu, in dessen Gebiet der Abgabenanspruch entstanden ist.

12. Ist es zulässig auf einem Gästeverzeichnisblatt verschiedene Anreise- bzw. verschiedene Abreisedaten anzugeben?

Antwort BMI:

Gästeverzeichnisblätter haben hinsichtlich des Inhalts dem Muster der Anlage A (= Gästeverzeichnisblatt) der Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV) zu entsprechen (§ 19 Abs. 5 MeldeV).

Somit entspricht das von der Feratel media technologies AG Melde Client mitübermittelte "Gäste-Erhebungsblatt" dem Inhalt des Gästeverzeichnisblattes. Auf dem Gästeverzeichnisblatt werden betreffend An- und Abreise folgende Felder zur Befüllung angeführt:

- Ankunft am Tag Monat Jahr
- Voraussichtliche Abreise am *Tag Monat Jahr*
- Tatsächliche Abreise am Tag Monat Jahr

Diese Felder sind den Tatsachen entsprechend zu befüllen.

13. Wie ist die Vorgehensweise, wenn bei einem bereits unterschriebenen "Meldeblatt" nachträgliche Änderungen erforderlich sind, z.B.: Änderungen der Namen oder der Anzahl der Reiseteilnehmer, Anpassungen beim Dokumententyp oder bei Passnummern, Korrekturen der Aufenthaltsadresse, des Anreise- oder Abreisedatums?

Antwort BMI:

Diese Änderungen sind vorzunehmen und auch vom Meldepflichtigen zu unterfertigen. Der Meldepflichtige bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Daten.

14. Ist folgende Vorgehensweise aus melderechtlicher Sicht erlaubt: Der Gast füllt bei Anreise das "Erhebungsblatt" (Feratel) aus und unterschreibt es. Die Gastgeber geben die Daten dann gesammelt – etwa am Abend, wenn im Betrieb mehr Zeit dafür bleibt – in Feratel ein. Anschließend wird der offizielle "Meldeschein" ausgedruckt und gemeinsam mit dem zuvor unterschriebenen Erhebungsblatt abgelegt.

Antwort BMI:

Sofern das Erhebungsblatt sämtliche Datenfelder des Gästeverzeichnisblatts enthält, ist es vertretbar, das "Erhebungsblatt" zur gesetzlich vorgeschriebenen Erhebung von Gästedaten zu verwenden. Mit der Übergabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsblattes hat der Gast seine melderechtliche Verpflichtung erfüllt.

Die oben beschriebene Variante (Eingabe der Daten durch den Gastgeber und Ausdruck eines Meldescheins) ist in § 19 MeldeV nicht vorgesehen: Sofern das Erhebungsblatt nicht einfach eingescannt und abgelegt wird, sieht § 19 Abs. 2 Z 2 MeldeV folgende Möglichkeit zur Einbringung von Daten vor: "elektronisches Erfassen der Meldedaten und Übernahme der elektronisch erfassten Unterschrift".

Somit wäre es möglich, dass dem Gast die erforderlichen Daten auf einem Bildschirm angezeigt werden und er die Richtigkeit dieser Daten elektronisch mittels Unterschriftpad bestätigt. In diesem Fall liegen sämtliche Daten bereits elektronisch vor und können dann so in das elektronische Gästeverzeichnis übernommen werden.

Die oben beschriebene Variante entspricht den gesetzlichen Vorgaben deshalb nicht, weil einerseits keine elektronisch erfasste Unterschrift vorliegt. Sie widerspricht aber auch dem Grundkonzept der Erhebung von Meldedaten: Der Gast ist für die Richtigkeit seiner Daten verantwortlich. Bei obiger Variante werden vom Beherbergungsbetrieb Daten erfasst. Die Korrektheit dieser Datenerfassung wird aber vom Gast nicht bestätigt.

Wie bereits ausgeführt, ist die Verwendung eines "Meldescheins" melderechtlich nicht vorgesehen.

15. Reicht die einmalige Unterschrift am Erhebungsblatt oder muss auch der ausgedruckte "Meldeschein" unterschrieben werden, wenn die Daten identisch sind?

Antwort BMI:

Ja, die Unterschrift am Erhebungsblatt ist ausreichend. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Verwendung eines "Meldescheins" melderechtlich nicht vorgesehen.

16. Wie ist die richtige Vorgehensweise im Hinblick auf die digitale Signatur, wenn ein Gast früher abreist (bei Meldeblöcken musste hier ja 2x unterschrieben werden: 1x bei Anreise und dann bei verfrühter Abreise nochmals) – wie läuft das elektronisch ab?

Antwort BMI:

Ja, wenn sich das Abreisedatum ändert, ist - sofern ein elektronisches Gästeverzeichnis geführt wird - eine nochmalige elektronische Signatur des Gastes erforderlich. Wie dieser Vorgang technisch genau abgebildet wird, kann nicht beantwortet werden.

Sobald die Unterkunft aufgegeben wird, ist der Gast durch einen entsprechenden Eintrag im Gästeverzeichnis durch den Beherbergungsbetrieb abzumelden (sofern sich das Abreisedatum nicht geändert hat).

17. Selbstversorger-Unterkünfte: Wie ist die melderechtlich richtige Vorgehensweise, wenn der Vermieter nicht direkt im Haus ist. Bisher lag der Meldeblock in der Unterkunft, der Gast hat ihn ausgefüllt und zu den Tourismusverbänden in eine Ortsinfo gebracht. Wäre es auch möglich/gültig, wenn eine Unterkunft den "Blanko-Meldeschein" dem Gast zum Unterschreiben gibt und der Meldeschein vom Tourismusverband erfasst wird? Besteht eine Pflicht zur Unterschrift auf dem vollständigen "Meldeschein" mit Meldescheinnummer oder reicht eine Unterschrift auf dem "Blanko-Meldeschein"?

Antwort BMI:

Grundsätzlich hat der Gast das Gästeverzeichnisblatt zu befüllen und danach zu unterschreiben.

Die Verwendung von Blankounterschriften – also ohne vollständig ausgefülltes Gästeverzeichnisblatt – ist kritisch zu betrachten.

Da der Meldepflichtige mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Daten bestätigt, müssen die wesentlichen Daten bereits vor Unterzeichnung ausgefüllt sein.

18. Wann hat der Gast die Richtigkeit seiner Daten mit Unterschrift zu bestätigen? Ist eine vorab geleistete Unterschrift des Gastes zulässig?

Gemäß § 5 Abs. 1 des österreichischen Meldegesetzes 1991 hat sich derjenige, der als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb anzumelden. Die Anmeldung ist erfolgt, sobald dem Beherbergungsbetrieb Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland und Adresse samt Postleitzahl sowie – bei ausländischen Gästen – die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes bekannt gegeben wurden und der Meldepflichtige die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt hat. (...)

Antwort BMI:

Die vorab durchgeführte Datenerhebung und digitale Unterschrift ist, sofern die finale Kontrolle und Bestätigung durch den Gast vor Ort erfolgt, mit den Bestimmungen des Melderechts vereinbar.

Dies gilt auch für den Self-Check-In bzw. Pre-Check-In.

19. Gibt es für UnterkunftgeberInnen, die über keine digitale Hardware verfügen, eine Ausnahme?

Nein, wie bereits erwähnt gibt es keine Ausnahmebestimmung. Es wird auf die bis zum 31. Oktober 2025 gültige Fördermöglichkeit der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz für den Ankauf neuer Hardware (Laptop, Tablet, PC), die im Zusammenhang mit der erstmaligen Nutzung der elektronischen Gästemeldung anfallen, hingewiesen.

Darüber hinaus wird empfohlen in solchen Fällen sich als UnterkunftgeberIn Unterstützung durch Familie, Freunde, dem jeweiligen Tourismusverband oder SteuerberaterInnen zu suchen.

20. Was machen UnterkunftgeberInnen, wenn die Hardware bzw. der Internetzugang nicht funktioniert?

In solchen Ausnahmesituationen wird man für die Dauer des Ausfalls auf analoge Optionen zurückgreifen müssen. Es ist ratsam, sich genau zu dokumentieren wann die Daten erfasst wurden und wann es zur Ausnahmesituation gekommen ist. Eine missbräuchliche Verwendung eines solchen Sachverhaltes stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

UnterkunftgeberInnen haben die Meldung unverzüglich nachzuholen, sobald dies technisch wieder möglich ist. Wichtig ist, dass diese Nachholung zeitnah geschieht.

21. Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Die Datenverarbeitung ist durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen, insbesondere aber durch § 11a Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003, welcher die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, legitimiert.

Wichtig ist, dass man die gesetzlich festgelegte Dauer für die Datenspeicherung einhält. Gemäß § 11a Abs. 8 TAAG 2003 sind Daten nach Abs. 3 (Betriebsnummer, Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Gästedaten usw.) längstens zehn Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung zu löschen.

Gästeverzeichnisdaten sind gemäß § 10 Abs. 2 MeldeG sieben Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Eintragung aufzubewahren.

Die Einhaltung des Datenschutzes wird in weiterer Folge auch durch Verträge zur Auftragsverarbeitung mit den Betreibern elektronischer Systeme sichergestellt.

22. An wen kann ich mich für Fragen wenden?

An den jeweiligen Tourismusverband oder an die Abteilung für Tourismus und -beitragsservice

Erläuterungen

UnterkunftgeberInnen (iSd TAAG 2003):

Personen, die anderen Personen Unterkunft gewähren

Beherbergungsbetriebe (iSd TAAG 2003):

Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und der ausschließlichen oder nur vorübergehenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Nächtigung von wechselnden Gästen dienen.

Jedenfalls als Beherbergungsbetriebe gelten

- 1. Unterkünfte, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des Gastgewerbes dienen;
- 2. Unterkünfte im Rahmen der Privatzimmervermietung;
- 3. Ferienwohnungen im Sinn des § 13 Abs. 1 lit. d des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, in der jeweils geltenden Fassung;
- 4. Privatunterkünfte, die auch nur gelegentlich über Internetportale oder Online-Diensteanbieter angeboten werden;
- 5. Campingplätze und Autocamp-Plätze im Sinn des § 2 lit. b und d des Tiroler Campinggesetzes 2001.
- 6. Grundflächen, für die eine Verordnung aufgrund des § 3 Abs. 6 des Tiroler Campinggesetzes 2001 erlassen wurde.

Abgabepflicht (iSd TAAG 2003):

Abgabepflichtig sind alle Nächtigungen im Rahmen des Tourismus in Beherbergungsbetrieben und in Freizeitwohnsitzen, die nicht oder nicht nur wechselnden Gästen überlassen werden.

Feratel:

Feratel ist ein österreichisches Unternehmen für Medien- und Informationstechnologie, das umfassende digitale Lösungen für das Destinationsmanagement im Tourismus anbietet. Das Unternehmen entwickelt und vertreibt Destinationsmanagementsysteme wie Deskline, digitale Gästekarten, elektronische Gästemeldesysteme usw.

Verarbeitung personenbezogener Daten:

Jeder Vorgang mit personenbezogenen Daten wie z.B. das Erheben, Erfassen, Speichern, Verändern, Abfragen, Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten.

Gästeverzeichnis (iSd MeldeG):

Verzeichnis über die in einem Beherbergungsbetrieb untergebrachten Gäste

Digitale Signatur:

Elektronische Unterschrift

Datenübermittlung:

Elektronische Weitergabe der Gästedaten vom Beherbergungsbetrieb an den Tourismusverband bzw. an die Abgabenbehörde